

An die Mitglieder der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe

Zürich, im Dezember 2023

Informationen und Änderungen per 1. Januar 2024

Nachstehend finden Sie wichtige Informationen und Änderungen im Bereich der 1. Säule AHV/IV/EO/ALV und Familienzulagen per 1. Januar 2024.

1. Beitragssätze und Familienzulagen-Leistungen ab 1. Januar 2024

1.1 AHV/IV/EO/ALV-Beitragssätze

Der paritätische Beitragssatz an die AHV/IV/EO bleibt unverändert.

Beitragssatz	Anteil AG in %	Anteil AN in %	Total in %	Bemerkungen
AHV	4,350	4,350	8,700	unverändert
IV	0,700	0,700	1,400	unverändert
EO	0,250	0,250	0,500	unverändert
Total AHV/IV/EO	5,300	5,300	10,600	unverändert

Die paritätischen Beitragssätze an die Arbeitslosenversicherung 2,2 % bis zu einem Lohn von Fr. 148'200.- pro Jahr (Fr. 12'350.- pro Monat) bleiben ebenfalls unverändert.

1.2 Beitragssätze Familienausgleichskasse Banken

Die Familienausgleichskasse (FAK) Banken ist in 24 Kantonen der Schweiz (ohne Tessin und Genf) tätig. Die FAK-Beitragssätze der Arbeitgebenden pro Kanton für das Jahr 2024 finden Sie auf unserer Internet-Seite unter [Beitragssätze \(ak-banken.ch\)](https://www.ak-banken.ch)

Wir bitten Sie zu beachten, dass in den nachfolgenden Kantonen der Beitragssatz per 1. Januar 2024 wie folgt angepasst wird:

Kanton Bern	bisher: 1,500 %	neu: 1,450 %
Kanton Uri	bisher: 2,100 %	neu: 1,950 %
Kanton Schwyz	bisher: 1,400 %	neu: 1,300 %
Kanton Glarus	bisher: 1,000 %	neu: 0,800 %
Kanton Zug	bisher: 1,600 %	neu: 1,500 %
Kanton Basel-Stadt	bisher: 1,300 %	neu: 1,250 %
Kanton Schaffhausen	bisher: 1,400 %	neu: 1,300 %

Kanton Aargau	bisher: 1,050 %	neu: 1,000 %
Kanton Jura	bisher: 2,700 %	neu: 2,660 %
Kanton Wallis	bisher: 3,201 %	neu: 2,951 %

Wallis: Der Beitrag der Arbeitnehmer, der zuvor auf 0,42 % der Löhne festgelegt war, wird nun per Beschluss des Staatsrats per 01.01.2024 auf 0.17 % der Löhne festgelegt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in den FAK-Beitragssätzen die jeweiligen kantonalen Fonds sowie die Abgabe an einen möglichen kantonalen Lastenausgleich enthalten sind.

1.3 Familienzulagen-Leistungen ab 1. Januar 2024

Die Leistungen bleiben unverändert.

Falls durch weitere Kantonsregierungen vor dem Jahresende noch kurzfristige Anpassungen im Bereich der Familienzulagen vorgenommen werden, informieren wir Sie umgehend.

1.4 Beitragssätze Mutterschaftsversicherung Genf und Berufsbildungsfonds Tessin

Die Beitragssätze der Mutterschaftsversicherung Genf und des Berufsbildungsfonds Tessin finden Sie unter [Beitragssätze \(ak-banken.ch\)](https://www.ak-banken.ch).

Die paritätischen Beiträge an die MSV GE reduzieren sich auf neu 0,076 % (bisher 0,082 %).

1.5 Beitragssatz Berufsbildungsfonds im Kanton Zürich (BBF)

Der Beitragssatz für das Jahr 2023 bleibt unverändert 0,1 %. Der geschuldete Betrag an den Berufsbildungsfonds für das Jahr 2023 wird den unterstellten Betrieben mit der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt. Da während des Jahres keine Akontobeiträge im «insiteWeb» abgerechnet wurden, ergibt sich bei der Jahresabrechnung voraussichtlich eine Differenz zu unseren Gunsten. Um unnötige Verzugszinsen zu vermeiden, bitten wir Sie darauf zu achten, dass die Einreichung der Lohnbescheinigung 2023 termingerecht erfolgt.

1.6 Weitere Änderungen von Fonds-Beitragssätzen

Neuenburg

Der Fonds zur Förderung der beruflichen Erstausbildung wird durch eine Abgabe bei allen Arbeitgebern in der Höhe von 0,42 % (2023: 0,45 %) der Lohnsumme erhoben.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in den FAK-Beitragssätzen die jeweiligen kantonalen Fonds sowie die Abgabe an einen möglichen kantonalen Lastenausgleich enthalten sind.

1.7 Beitragssatz Verwaltungskosten 2024

Der Verwaltungskostensatz beträgt unverändert 0,25 %.

1.8 Anpassung des «insiteWeb» für 2024

Die jeweiligen Anpassungen der Beitragssätze werden im «insiteWeb» per 1. Januar 2024 vorgenommen. Für die Deklaration der Lohnsumme für den Monat Januar 2024 wird Ihnen das «insiteWeb» erstmals ab Montag, den 15. Januar 2024 wieder zur Verfügung stehen. **ACHTUNG:** Bei nachträglichen Lohnzahlungen an in Vorjahren ausgetretene Mitarbeitende resp. an Mitarbeitende, welche auf den Lohnbescheinigungen mit Beschäftigungsperioden von Vorjahren gemeldet

werden müssen, gelten nach wie vor die für die entsprechenden Jahre gültigen ALV-Beitragssätze und -Höchstgrenzen.

2. Delegierte Dossierführung in der Familienausgleichskasse

Ab 1. Januar 2024 bietet die Familienausgleichskasse Banken erstmals seit der Gründung im Jahr 2009 die Möglichkeit an, die Dossierführung bei den Familienzulagen an die Familienausgleichskasse zurückzugeben.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber ohne delegierte Dossierführung wird im Jahr 2024 jeweils um 0.02% über dem Beitragssatz für Arbeitgeber mit delegierter Dossierführung festgelegt. Arbeitgeber, welche die Dossierführung vollständig an die Familienausgleichskasse Banken übergeben möchten, bitten wir, sich bis zum 31. Dezember 2023 mit der Familienausgleichskasse Banken in Verbindung zu setzen (siehe auch Information per E-Mail vom 21. November 2023).

3. Reform AHV 21

Per 1. Januar 2024 werden die Änderungen im Zusammenhang mit der Reform AHV 21 schrittweise eingeführt. Informationen zur Reform AHV 21 finden Sie beim [Bundesamt für Sozialversicherung](#) sowie im [Merkblatt 31 Stabilisierung der AHV \(AHV 21\) - Was ändert?](#)

3.1 Freibetrag

Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, geniessen ab dem Monat, der dem Referenzmonat (→ der Referenzmonat entspricht dem Monat, in dem das Referenzalter erreicht wird) folgt, einen Freibetrag von CHF 1'400.00 pro Monat, auf dem keine AHV/IV/EO-Beiträge mehr abgerechnet werden müssen. Allerdings haben diese Personen ein Wahlrecht, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht. Arbeitnehmende teilen ihre Wahl dem Arbeitgeber mit, Selbständigerwerbende ihrer Ausgleichskasse. Auf dem den Freibetrag übersteigenden Einkommen werden in allen Fällen Beiträge fällig.

Arbeitnehmende, die auf den Freibetrag verzichten wollen, informieren ihren Arbeitgeber spätestens bis zur Zahlung des ersten Lohnes nach dem Referenzmonat oder des ersten Lohnes in jedem nachfolgenden Jahr darüber. Akzeptiert die arbeitnehmende Person die Lohnzahlung mit einem Abzug des Freibetrags, kann sie nachträglich keine Beitragserhebung auf dem ganzen Lohn verlangen. Die Wahl zur Anwendung oder Nichtanwendung des Freibetrags wird im nächsten Jahr automatisch weitergeführt, wenn die arbeitnehmende Person bis zur Zahlung des ersten Lohnes im nächsten Jahr ihrem Arbeitgeber keinen anders lautenden Entscheid mitteilt.

4. Verlängerung der Entschädigungsansprüche im Todesfall eines Elternteils

Ab 1. Januar 2024 wird die Verlängerung von Entschädigungsansprüchen im Todesfall eines Elternteils eingeführt. Stirbt ein Elternteil, verlängert sich der Entschädigungsanspruch für die überlebende Mutter respektive den überlebenden Vater, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Verlängerung des Vaterschafts- oder Mutterschaftsurlaubes entsteht, wenn ein Elternteil innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes verstirbt.

- Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft, oder innerhalb von 97 Tagen danach, verlängert sich der Entschädigungsanspruch ihres Ehemannes respektive ihrer Ehefrau um zusätzliche 98 Taggelder. Der Anspruch entsteht am Tag des Todes und ist am Stück zu beziehen. Die 6-monatige Rahmenfrist für den Bezug der Entschädigung ruht während dieser Zeit und wird nach der Verlängerung wieder aktiv. Falls die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit wieder ganz oder teilweise aufgenommen wird, oder der Ehemann respektive die Ehefrau stirbt, endet der Anspruch vorzeitig.

- Stirbt der Ehemann respektive die Ehefrau der Mutter innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes, verlängert sich der Mutterschaftsurlaub. Dieser kann am Stück oder tage- respektive wochenweise bezogen werden und beträgt höchstens 10 Arbeitstage (14 Taggelder). Der Anspruch muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Todesfall in Anspruch genommen werden. Der 14-wöchige Mutterschaftsurlaub und eine allfällige Verlängerung infolge eines Spitalaufenthaltes des Neugeborenen gehen diesem zusätzlichen Anspruch vor. Der Anspruch auf die Verlängerung endet nicht durch die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit der Mutter, sondern nur durch ihren Tod, den Tod des Kindes oder nach Ablauf der 6-monatigen Rahmenfrist.

Detaillierte Informationen finden Sie in den Merkblättern [6.02](#) und [6.04](#) der Informationsstelle AHV/IV. Diese werden per 1. Januar 2024 aktualisiert.

5. Einreichung der elektronischen Jahreslohnbescheinigung 2023 über unser «insiteWeb»

Die Jahreslohnbescheinigung für das Jahr 2023 steht Ihnen in unserem «insiteWeb» ab sofort zur Verfügung. Alle Lohnbescheinigungen müssen elektronisch an uns übermittelt werden.

Weitere Unterlagen, wie das Benutzerhandbuch «insiteWeb» sowie die Excel-Vorlage der Lohnbescheinigung finden Sie auf unserer Webseite www.ak-banken.ch unter insiteWeb «Informationen Lohnbescheinigung».

6. Abrechnung der Familienzulagen des Jahres 2023

Damit alle Familienzulagen-Ansprüche des Jahres 2023 in die Jahresabrechnung 2023 mit einbezogen werden können, bitten wir Sie, unserer Abteilung Familienzulagen die «XML-Datei» der Familienzulagen-Bezüger für den Monat Dezember 2023 bis spätestens Ende Dezember 2023 zuzustellen (siehe [Mitteilung Nr. 214](#) vom November 2023).

7. Merkblätter gültig ab 1. Januar 2024

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass alle ab Januar 2024 gültigen Merkblätter auf der Internetseite der AHV/IV im PDF-Format zur Verfügung stehen:

[Merkblätter | Merkblätter & Formulare | Informationsstelle AHV/IV \(ahv-iv.ch\)](#)

Diese Mitglieder-Information werden wir auch auf unserer Internet-Seite www.ak-banken.ch unter der Rubrik «**Mitteilungen**» publizieren.

Für zusätzliche Fragen stehen wir Ihnen gerne unter +41 44 299 77 75 oder beitraege@ak-banken.ch zur Verfügung.

**AUSGLEICHSKASSE FÜR DAS
SCHWEIZERISCHE BANKGEWERBE**